

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1051

vom 08. Juli 2014

Gemeinde Reigoldswil, Mutation "2013" zum Zonenreglement Siedlung und den Zonenplänen Siedlung und Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 3. Februar 2014 die Mutation "2013" zum Zonenreglement Siedlung und den Zonenplänen Siedlung und Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um diverse Umzonungen von Zonen für öffentliche Werke und Anlagen in Wohnzonen, die Einzonung einer Fläche in der Landwirtschaftszone für ein Reservoir sowie Anpassungen am Zonenreglement Siedlung. Mit der vorliegenden Mutation werden mehrere Pendenzen aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 31. August 2010 behoben.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 7. April 2014 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Bauzonen trotz diverser Anpassungen am Zonenplan Siedlung und Landschaft insgesamt nicht vergrössert werden. Materiell-rechtlich ist bei Artikel 53 Absatz 2 des Zonenreglements Siedlung darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde im Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 31. August 2010 angehalten wird, die Zulassung von Weidebetrieb innerhalb von Uferschutzzonen differenziert zu betrachten und lediglich an Stellen zuzulassen, die aus naturschutzfachlichen Überlegungen bedenkenlos erscheinen. Dieser Auflage wird die vorliegende Ergänzung im Zonenreglement Siedlung nicht gerecht. Eine differenzierte Festlegung im Zonenplan Siedlung ist in vorgenanntem Sinne immer noch ausstehend. Zudem hält der Regierungsrat fest, dass mit der vorliegenden Mutation der Zonenvorschriften Siedlung und des Zonenplans Landschaft nicht alle Planungspendenzen und Aufträge aus seinem Beschluss Nr. 1193 vom 31. August 2010 aufgearbeitet oder umgesetzt worden sind.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 3. Februar 2014 beschlossene Mutation "2013" zum Zonenreglement Siedlung und zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 54/ZPS/3/1, 54/ZPL/1/3 (Mutation zum Zonenplan Siedlung), 54/LES/1/1 (Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeits-Stufen) und 54/ZRS/3/1 (Mutation zum Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- BUD, Bereich Umwelt und Energie
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, reading "Peter Vetter". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.